

# **BVGer D-4461/2025 vom 12. Juni 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4461\\_2025\\_d20250612](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4461_2025_d20250612)

FR: TAF D-4461/2025 du 12 juin 2025

IT: TAF D-4461/2025 del 12 giugno 2025

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG) | Vollzug der Wegweisung (Nichteintreten sicherer Drittstaat); Verfügung des SEM vom 12. Juni 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch hier – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Mit der Beschwerde werden ausschliesslich die Ziffern 3 und 4 der Verfügung des SEM vom 12. Juni 2025 (Vollzug der Wegweisung) angefochten. Demnach bilden die Dispositivziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung (Nichteintreten auf das Asylgesuch und Wegweisung) nicht Gegenstand des Verfahrens, sondern einzig die Frage, ob es Gründe gibt, die dem Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Frankreich entgegenstehen (im Sinne von Art. 44 [zweiter Satz] AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2–4 AIG [SR 142.20]).

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG.

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer rügt Verfahrensmängel im vorinstanzlichen Verfahren (unvollständige Sachverhaltsfeststellung und Verletzung des rechtlichen Gehörs). Diese Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches einerseits der Sachaufklärung dient, andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides darstellt, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines

D-4461/2025 Seite 6 solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), wonach die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.). Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu AUER/BINDER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, N 16 zu Art. 12).

#### **E. 4.3.1**

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe es unterlassen, hinreichend abzuklären, welche Folgen eine Trennung seiner minderjährigen Tochter von ihm, ihrem Vater, habe. Hierbei sei namentlich eine Befragung des Kindes unumgänglich.

#### **E. 4.3.2**

Gemäss Art. 12 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte der Kinder (KRK; SR 0.107) haben Kinder, die fähig sind, sich eine Meinung zu bilden, das Recht auf Respektierung ihrer Meinung. Zu diesem Zweck ist dem Kind insbesondere Gelegenheit zu geben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden (Art. 12 Abs. 2 KRK). Eine gesetzliche Bestimmung zum Anhörungsrecht des Kindes im Verwaltungsverfahren findet sich im Schweizer Recht nicht. Das Bundesgericht hat aber anerkannt, dass Art. 12 KRK im fremdenpolizeilichen Verfahren unmittelbar anwendbar ist. Die Garantie beinhaltet jedoch nicht zwingend eine persönliche mündliche Anhörung des Kindes, sondern lediglich eine

D-4461/2025 Seite 7 Anhörung in angemessener Weise, weshalb der Standpunkt des Kindes auch schriftlich zum Ausdruck gebracht werden kann. Ferner ermöglicht Art. 12 Abs. 2 KRK die Anhörung eines Vertreters des Kindes. Dabei handelt es sich um einen gewillkürten (von den Eltern oder dem Kind beauftragten) oder einen behördlichen Vertreter (in Anlehnung an Art. 146 ZGB) des Kindes, nicht aber um die Eltern selber. Soweit sich die Interessenlage des Kindes indessen mit derjenigen seiner (beiden) Eltern deckt, kann auf eine gesonderte Anhörung des Kindes (bzw. dessen Vertreters) verzichtet werden (vgl. Urteil des BGer 2C\_372/2008 vom 25. September 2008 E. 2). Dies gilt gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts in fremdenpolizeilichen Fällen generell, sofern es sich nicht um Sachverhalte wie zum Beispiel eine Scheidung handelt, wo die Interessen der Beteiligten nicht gleichläufig sind (vgl. Urteil des BGer 2P.117/2001 vom 26. Juli 2001 E.3d).

### **E. 4.3.3**

Die Tochter des Beschwerdeführers, D.\_\_\_\_\_, ist (...). Kinder in diesem Alter werden grundsätzlich nicht angehört. Den Akten sind zudem keine Hinweise auf gegenläufige Interessen von D.\_\_\_\_\_ und dem Beschwerdeführer zu entnehmen. Daher ist nicht zu beanstanden, dass das SEM D.\_\_\_\_\_ nicht angehört hat (vgl. Urteil des BVGer E-2702/2021 vom 29. Juni 2021 E. 3.3). Vielmehr war es dem rechtskundig vertretenen Beschwerdeführer möglich – wozu er aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) sowie seiner elterlichen Verantwortung auch gehalten gewesen ist – den Standpunkt seiner Tochter, namentlich in den Stellungnahmen zum rechtlichen Gehör und zum Entscheidentwurf, vorzutragen. Der Standpunkt von D.\_\_\_\_\_ ist demnach durch den Beschwerdeführer genügend zum Ausdruck gekommen. Gestützt auf diese Angaben hat sich das SEM in der angefochtenen Verfügung schliesslich ausdrücklich mit dem Kindeswohl und der Trennung von D.\_\_\_\_\_ und dem Beschwerdeführer auseinandergesetzt (vgl. dort Ziff. III).

### **E. 4.4.1**

Weiter rügt der Beschwerdeführer, dass weder er noch seine Lebenspartnerin persönlich angehört worden seien.

### **E. 4.4.2**

Wird gestützt auf Art. 31a Abs. 1 AsylG auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, erfolgt keine Anhörung zu den Asylgründen (Art. 29 AsylG) und der gesuchstellenden Person wird nur das rechtliche Gehör gewährt. Dieses wurde dem Beschwerdeführer am 17. Oktober 2024 schriftlich gewährt (vgl. act. SEM 1367077-14/3), was nicht zu beanstanden ist. Der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer hatte Gelegenheit, im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht seine Einwände zum Nichteintretens-

D-4461/2025 Seite 8 entscheidend und zu seiner Wegweisung nach Frankreich in der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör umfassend – das heisst, auch allfällige Einwände seiner Partnerin – darzutun und mit entsprechenden Beweismitteln zu belegen.

### **E. 4.5.1**

Ferner rügt der Beschwerdeführer, sein Angebot, weitere Beweismittel nachzureichen, sei vom SEM ausgeschlagen worden.

### **E. 4.5.2**

Der Beschwerdeführer beantragte in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf, nachdem er im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens bereits mehrfach diverse Beweismittel eingereicht hat, eine einwöchige Frist zur Einreichung weiterer Beweismittel (vgl. act. SEM 1367077-47/3), ohne auszuführen, um welche Beweismittel es sich dabei handle oder was er beweisen wolle. Im Übrigen wird auch auf Beschwerdeebene in keiner Weise weiter ausgeführt, welche Beweismittel er hätte einreichen wollen. Der Beschwerde lagen, abgesehen von Unterlagen zur (...) -Erkrankung der Tochter und zur Vaterschaftsanerkennung, was beides bereits bekannt gewesen ist, keine Beweismittel vor, die nach der Stellungnahme zum Entscheidentwurf datieren. Folglich schlägt diese Rüge fehl.

### **E. 4.6.1**

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, der Aspekt der andauernden Sozialhilfeabhängigkeit sei nur pauschal geprüft und begründet worden und in entsprechende Abklärungen bei seiner Lebenspartnerin sei ihm keine Einsicht gewährt worden.

#### **E. 4.6.2**

Das SEM hat in seiner Verfügung einen Anspruch des Beschwerdeführers aus Art. 8 EMRK verneint, da keine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung zwischen ihm und B.\_\_\_\_\_ sowie D.\_\_\_\_\_ bestehe. Bloss als Ergänzung hat es – in der Tat pauschal und ohne aktenkundige weitergehende Abklärungen – festgehalten, dass B.\_\_\_\_\_ ohnehin Sozialhilfe beziehe und bei anhaltender Sozialhilfeabhängigkeit ein anerkannter Eingriffsgrund in Art. 8 EMRK vorliege, allerdings ohne dass dies entscheiderelevant gewesen wäre. Nachdem sich die Sozialhilfeabhängigkeit – wie nachfolgend aufgezeigt – auch für den Ausgang dieses Verfahrens als nicht relevant erweist, sind auch die entsprechenden formellen Rügen als unbedeutend zu erachten.

#### **E. 4.7**

Nach dem Gesagten ist im gerügten Vorgehen des SEM keine Gehörverletzung zu erkennen und hat das SEM den entscheiderelevanten

D-4461/2025 Seite 9 Sachverhalt korrekt und vollständig erstellt. Demnach besteht keine Veranlassung, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist damit abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG, Art. 83 Abs. 1 AIG).

#### **E. 5.2**

Wegweisungsvollzugshindernisse sind gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 6**

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Vollzug der Wegweisung sei unzulässig, weil er gegen Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und gegen die KRK verstosse. Der Beschwerdeführer lebe seit mehr als einem halben Jahr wieder zusammen mit seiner Lebenspartnerin und seiner Tochter in einem gemeinsamen Haushalt. Er kümmerere sich dabei um beide im Haushalt lebenden Kinder und sei hauptverantwortlich für die medizinische Versorgung seiner an (...) erkrankten leiblichen Tochter. Es handle sich dabei um eine (...), die eine sehr intensive Therapie und Therapieüberwachung verlange. Die Überwachung der Medikation sei zeitintensiv und könne, da seine Lebenspartnerin stark mit der Betreuung des zweiten (nicht gemeinsamen) Kindes absorbiert sei, nicht von ihr alleine bewältigt werden. Der Beschwerdeführer nehme nebst den ärztlichen Terminen auch an Elterngesprächen seiner Tochter teil. In Bezug auf die Anerkennung der Vaterschaft sei aktenkundig, dass er diverse Schritte unternommen habe. Mangels der notwendigen heimatlichen Paapiere sei es ihm bisher nicht gelungen, die

Vaterschaft zivilrechtlich anzu-erkennen. Das Verfahren zur Anerkennung der Vaterschaft laufe und dürfe innert nützlicher Frist zu einem Abschluss kommen. Den Akten seien keinerlei Indizien dafür zu entnehmen, dass er nicht der Vater seiner geltend gemachten Tochter sein könnte. In Bezug auf die Beurteilung der Beziehung des Beschwerdeführers zu B.\_\_\_\_\_ sei wichtig zu berücksichtigen, dass nicht der Zeitpunkt der (örtlichen) Trennung massgebend sei, sondern die heutige Situation. Die Beziehung der beiden sei in der Vergangenheit durch ihr junges Alter und ihre Unerfahrenheit nicht immer nur einfach D-4461/2025 Seite 10 gewesen. Sie könnten jedoch aus heutiger Sicht auf eine teilweise glückliche gemeinsame Vergangenheit zurückblicken, aus welcher die gemeinsame Tochter hervorgegangen sei. Zudem gingen sie aufgrund der schwierigen Sequenzen ihrer Beziehung heute gestärkt in eine gemeinsame Zukunft. Die vergangene Trennung dürfe mit Blick auf eine Gesamtwürdigung der Umstände nicht dazu verwendet werden, eine aus heutiger Sicht erneut schützenswerte Beziehung zu verneinen. Als Beleg für die auf Dauer ausgelegte Beziehung sei die am (...) erneut geschlossene religiöse Ehe zu werten, wobei es sich nach somalischem Recht beziehungsweise Brauch um eine korrekt geschlossene Ehe handle. Eine zivilrechtlich geschlossene Ehe in der Schweiz werde angestrebt. Insgesamt sei aktuell von einem auf Dauer ausgelegten, intakten und tatsächlich gelebten Familienleben auszugehen. Ferner sei nicht von einer anhaltenden Sozialhilfeabhängigkeit der Familie auszugehen. Weiter dürfe nicht der Tochter angelastet werden, dass sich ihre Eltern in der Vergangenheit getrennt hätten. Die Tochter befinde sich in einem Alter, in welchem die Rolle beider Elternteile und damit auch die Abwesenheit eines Elternteiles sehr prägend sei. Hinzu komme die schwerwiegende (...) der Tochter, welche zu einer zusätzlichen Abhängigkeit führe, die über das übliche Mass an medizinischer Betreuung für Kinder durch ihre Eltern hinausgehe. Zudem sei der Familie und insbesondere der Tochter, welche in der Schweiz sozialisiert und hier eingeschult worden sei, nicht zuzumuten, über einen Familiennachzug nach Frankreich das Familienleben zu leben. Die Trennung des Beschwerdeführers von seiner Tochter mit seiner Wegweisung nach Frankreich wäre somit auf unbestimmte Dauer ausgelegt. Die Tochter könne bei einem Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers weder mit beiden Elternteilen aufwachsen und von ihnen betreut werden noch regelmässige persönliche und unmittelbare Kontakte mit beiden Eltern unterhalten.

#### **E. 7.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer beruft sich diesbezüglich auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK, der den Schutz des Familienlebens garantiert. Dieses umfasst in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1; 135 I 143 E. 1.3.2). Dieses erfasst neben Beziehungen innerhalb der Kernfamilie, d.h. der Eltern und minderjährigen Kinder, auch andere genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Familienbeziehungen. Wesentliche Faktoren zur

D-4461/2025 Seite 11 Beurteilung des gelebten Familienlebens bilden das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bande, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung (BGE 144 II 1 E.

6 ff., 139 I 330 E. 2.1).

### **E. 7.3**

Zunächst ist festzustellen, dass zwischen dem Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_\_ keine rechtsgültige Ehe besteht. Zwar gab der Beschwerdeführer an, in der Schweiz religiös geheiratet zu haben, was er mit einer somatischen Heiratsurkunde belegt (vgl. BM 002/2). Eine solche Ehe ist aber in der Schweiz nicht anerkannt (vgl. Urteil des BVGer D-4494/2023 vom 4. September 2023 E. 7.3.2). Eine zivilrechtlich geschlossene Ehe zwischen ihnen besteht nicht, was der Beschwerdeführer auch nicht bestreitet.

### **E. 7.4**

Ohnehin ist aber nicht von einer gelebten Familiengemeinschaft zwischen dem Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_\_ sowie D.\_\_\_\_\_ auszugehen respektive liegt keine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Familienbeziehung vor. Der Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_\_ haben sich im (...) in der Schweiz kennengelernt und daraufhin am (...) religiös geheiratet (vgl. act. SEM 1367077-17). Ab dem (...) haben sie zusammen im selben Haushalt gelebt, was knapp (...) Jahre dauerte, bevor sie wieder separat gewohnt haben. In dieser Zeitspanne wurde am (...) die gemeinsame Tochter, D.\_\_\_\_\_, geboren. Im Jahr (...) wohnten sie erneut (...) Monate zusammen, bevor sie sich im (...) endgültig trennten. Nach der Trennung hat der Beschwerdeführer die Schweiz ohne B.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ verlassen – notabene ohne seine Tochter anzuerkennen – und hat für über (...) Jahre ohne die beiden in Frankreich gelebt, obwohl er in der Schweiz vorläufig aufgenommen gewesen wäre und Anschluss an den Arbeitsmarkt gefunden hätte (vgl. Beschwerdebeilage 9). Gleichzeitig hatte B.\_\_\_\_\_ während dieser Zeit einen neuen Partner, mit welchem sie zusammengelebt und ein weiteres Kind bekommen hat. Weder das Verhalten des Beschwerdeführers noch das von B.\_\_\_\_\_ zeugt von grossem Interesse an einem gemeinsamen Familienleben. Selbst wenn der Beschwerdeführer während seiner Zeit in Frankreich regelmässig Kontakt zu B.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ gehabt hat und sich finanziell am Leben seiner Tochter beteiligt hätte, was er ohnehin nicht belegen konnte und vor dem Hintergrund der bezogenen Sozialhilfe von B.\_\_\_\_\_ und ihrer neuen Partnerschaft zu bezweifeln ist, erreichte die Beziehung des Beschwerdeführers zu B.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ jedenfalls vor seiner erneuten Einreise in die Schweiz zu keiner Zeit ein gelebtes Familienleben im Sinne von Art. 8 EMRK. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass während der äusserst kurzen Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz – (...)

D-4461/2025 Seite 12 Monate – ein nach Art. 8 EMRK geschütztes Familienleben aufgebaut werden konnte, auch wenn sie im Rahmen der Privatunterbringung zusammenleben, erneut religiös geheiratet haben und der Beschwerdeführer seine Tochter – soweit ersichtlich – mittlerweile anerkannt hat. An dieser Einschätzung vermögen auch die eingereichten Erklärungen über die gemeinsame elterliche Sorge und Erziehungsgutschriften nichts zu ändern. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer seine Tochter anerkannt hat und solche Erklärungen unterzeichnet worden sind, führt nicht automatisch zu einem Anspruch des Beschwerdeführers auf einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz. Zudem zeigen die Erklärungen bloss, dass der Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_\_ aktuell gleichgerichtete Interessen hinsichtlich der Erziehung von D.\_\_\_\_\_ haben. Sie belegen aber offensichtlich nicht eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Familienbeziehung, zumal die Erklärungen nicht geeignet sind, Aussagen zur

Qualität der Beziehungen zu tätigen. Schliesslich ist anzumerken, dass mit einer Überstellung des Beschwerdeführers in einen europäischen Staat (Frankreich) angesichts der geltenden Visumsvorschriften und trotz beschränkter finanzieller Mittel ein persönlicher Kontakt zu seiner Partnerin und zu seinem Kind nicht verunmöglicht wird. Den Anforderungen von Art. 8 EMRK ist damit grundsätzlich Genüge getan (vgl. BGE 139 I 315 E. 2.2 m.w.H). Es ist dem Beschwerdeführer zudem unbenommen, von Frankreich aus ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung respektive um Familienzusammenführung bei der dafür zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

#### **E. 7.5**

Auch aus dem Kindeswohl respektive der KRK vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Seine Tochter hat über Jahre bei der alleine sorgeberechtigten Kindsmutter gelebt, während der Beschwerdeführer freiwillig in Frankreich gelebt hat. Die Mutter ist offensichtlich ihre Hauptbezugsperson, von welcher sie nicht getrennt wird. Wie bereits erwähnt bricht zudem der Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Tochter durch den Vollzug der Wegweisung nicht ab, auch wenn eine räumliche Distanz diesen erschweren wird. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Kontaktpflege mithilfe von modernen Kommunikationsmitteln sowie Besuchsaufhalten möglich ist, wie es der Beschwerdeführer auch vor seiner Einreise in die Schweiz gehandhabt hat. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies das Kindeswohl gefährden sollte. Daran vermag auch der am (...) diagnostizierte (...) der Tochter nichts zu ändern. Die Tochter ist offensichtlich nicht von der Anwesenheit des Beschwerdeführers abhängig. Vielmehr kann die erforderliche Betreuung und Unterstützung – wie bisher – durch die Mutter sowie die ärztlichen Fachleute sichergestellt werden.

D-4461/2025 Seite 13

#### **E. 7.6**

Der Beschwerdeführer kann sich nach dem Gesagten weder auf Art. 8 EMRK noch auf die KRK berufen.

#### **E. 7.7**

Da er auch keine weiteren Umstände vorbringt, die zur Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzug führen könnten und auch keine solchen ersichtlich sind, erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zulässig.

#### **E. 8.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Beim Vollzug von Wegweisungen in Mitgliedstaaten der EU – wie Frankreich einer ist – besteht eine gesetzliche Vermutung der Zumutbarkeit (Art. 83 Abs. 5 AIG).

#### **E. 8.2**

Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Erwägungen des SEM verwiesen werden, wonach sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar erweist (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. IV/2), denen der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene nichts entgegenhält.

#### **E. 9**

Es ist schliesslich auch ohne Weiteres von der Möglichkeit des Wegweisungs- vollzugs auszugehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), zumal sich die französi- schen Behörden ausdrücklich zu einer Wiederaufnahme des Beschwerde- führers bereit erklärt haben.

#### **E. 10**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungs- vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vor- läufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

#### **E. 11**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 12**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indes die Beschwerde nicht als aussichtslos zu erachten war, ist sein Gesuch um Gewährung der un- entgeltlichen Prozessführung gutzuheissen und es sind keine Verfahrens- kosten zu erheben (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über

D-4461/2025 Seite 14 die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-4461/2025 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.